

ENTGELTORDNUNG

für den Verkehrslandeplatz Freiburg-Breisgau GmbH ab 01.03.2021

1. Landegebühren

1.1 Für Landungen von Luftfahrzeugen haben deren Halter oder Führer ein Entgelt (Landegebühr) nach Maßgabe dieser Gebührenordnung an den Flugplatzunternehmer zu entrichten.

Die Landegebühr wird mit der Landung fällig. Sie ist Entgelt im Sinne des §10, Abs. 1, des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer). Der Gebührenschuldner hat daher die Umsatzsteuer gesondert zu entrichten.

Es bestehen unterschiedliche Gebührensätze für Luftfahrzeuge mit und ohne erhöhten Lärmschutz.

1.2 Ermäßigte Landegebühren werden gewährt für:

- Propellerflugzeuge mit höchstzulässiger Startmasse bis 9.000 kg und Motorsegler, die vor 01.01.1999 gebaut wurden, wenn die Lärmgrenzwerte gemäß LLV vom 05.01.1999 um folgende Werte unterschritten werden:
Kapitel VI um mindestens 4 dB (A) oder Kapitel X um mindestens 5 dB (A).
Für Luftfahrzeuge mit einem Baujahr ab 2000:
Kapitel VI um mindestens 6dB (A) oder Kapitel X um mindestens 7 dB (A).
- Propellerflugzeuge mit höchstzulässiger Startmasse über 9.000 kg, wenn diese den Lärmschutzforderungen gemäß LSL vom 01.01.1989, Kapitel II, entsprechen;
- Strahlflugzeuge, denn diese den Lärmschutzforderungen nach LSL, Kapitel III, entsprechen;
- Hubschrauber, wenn diese den Lärmschutzforderungen nach LSL, Kapitel VIII, entsprechen.

Sollten sich v. g. Lärmschutzforderungen ändern, kommen die neuen Bestimmungen zur Berechnung der ermäßigten Landegebühren zur Anwendung.

Die Voraussetzungen zur Einräumung der ermäßigten Landegebühren sind durch Vorlage eines Lärmzeugnisses nach NfL-II 33/90, eines entsprechenden ausländischen Lärmzeugnisses, entsprechender Herstellerangaben oder vergleichbarer Unterlagen einer Zulassungsbehörde bei der Gebührenberechnungsstelle des Flugplatzhalters spätestens vor dem auf die Landung folgenden Start nachzuweisen.

Eine Landegebühr ist auch bei einer Bodenberührung mit unmittelbar anschließendem durchstarten zu entrichten. Zählereinheit ist das eindrehen in den Endanflug.

1.3 Für Flugzeuge, Drehflügler und eigenstartfähige Motorsegler bemisst sich die Landegebühr nach dem in der Zulassungsurkunde des Luftfahrzeuges eingetragenen Höchstabfluggewicht (MTOW).

2. Entgeltermittlung

2.1 Flugzeuge, Drehflügler und eigenstartfähige Motorsegler

2.1.1 Luftfahrzeuge nach 2.1 mit Lärmzeugnis, die den erhöhten Schallschutz laut LLV vom 05.01.1999 gemäß §4 erfüllen.

	Montag - Freitag	Samstag / Sonntag / Feiertag
bei einem MTOW bis 10.000 kg im Gewichtsbereich	EURO inkl. MwSt.	EURO inkl. MwSt.
bis 1.000 kg	10,00	13,00
von 1.001 kg – 1.200 kg	11,00	15,00
von 1.201 kg – 1.400 kg	16,00	21,00
von 1.401 kg – 2.000 kg	29,00	36,00
von 2.001 kg – 3.000 kg	39,00	50,00
von 3.001 kg – 4.000 kg	68,00	80,00
von 4.001 kg – 5.000 kg	74,00	99,00
von 5.001 kg – 6.000 kg	99,00	120,00
von 6.001 kg – 7.000 kg	116,00	133,00
von 7.001 kg – 8.000 kg	136,00	148,00
von 8.001 kg – 9.000 kg	145,00	160,00
von 9.001 kg – 10.000 kg	169,00	179,00
PPR über 10.000 kg. Hierfür je angefangene 1.000 kg MTOW	21,50	23,00

2.1.2 Luftfahrzeuge nach 2.1 mit Lärmzeugnis, die den erhöhten Schallschutz laut LLV vom 05.01.1999 gemäß §4 nicht erfüllen.

	Montag - Freitag	Samstag / Sonntag / Feiertag
bei einem MTOW bis 10.000 kg im Gewichtsbereich	EURO inkl. MwSt.	EURO inkl. MwSt.
bis 1.000 kg	12,00	15,00
von 1.001 kg – 1.200 kg	18,20	20,00
von 1.201 kg – 1.400 kg	25,50	28,00
von 1.401 kg – 2.000 kg	43,70	50,00
von 2.001 kg – 3.000 kg	79,50	85,00
von 3.001 kg – 4.000 kg	99,00	110,00
von 4.001 kg – 5.000 kg	129,00	132,00
von 5.001 kg – 6.000 kg	140,00	152,00
von 6.001 kg – 7.000 kg	165,00	179,00
von 7.001 kg – 8.000 kg	180,00	189,00
von 8.001 kg – 9.000 kg	215,00	220,00
von 9.001 kg – 10.000 kg	275,00	285,00
PPR über 10.000 kg Hierfür je angefangene 1.000 kg MTOW	22,50	25,00

2.2 Für Luftfahrzeuge nach 2.1 über 3.000 kg MTOW ist eine Infrastrukturgebühr, von 30,00 € inkl. MwSt. in der Landegebühr enthalten.

2.3 Landegebühren für UL Luftsportgeräte / Tragschrauber

	Montag - Freitag	Samstag / Sonntag / Feiertag
	EURO inkl. MwSt.	EURO inkl. MwSt.
UL Luftsportgeräte	9,00	12,00
Tragschrauber	13,00	15,00

2.3.1 Tragschrauber werden aufgrund der höheren Lärmwerte gesondert berechnet. Ein Lärmzeugnis ist hierbei nicht relevant.

2.4 Für Segelflugzeuge beträgt die Landegebühr € 2,50 inkl. MwSt.

2.5 Für alle Rettungshubschrauber beträgt die Landegebühr pauschal € 62,00 inkl. MwSt.

3. Luftschiffgebühren

3.1 Für die Benutzung des Flugplatzes mit Luftschiffen ist eine Ankermastgebühr und eine Landegebühr zu entrichten.

Die Ankermastgebühr und Landegebühr sind Entgelte im Sinne des § 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer). Der Gebührenschuldner hat daher die Umsatzsteuer gesondert zu entrichten.

Die Ankermastgebühr wird mit der Errichtung eines Ankermastes fällig und beträgt für je angefangene 24 Stunden:

- für Luftschiffe bis 50 m Gesamtlänge € 92,00 inkl. MwSt.
- für Luftschiffe bis 60m Gesamtlänge € 135,00 inkl. MwSt.
- für Luftschiffe über 60 m Gesamtlänge € 180,00 inkl. MwSt.

Der Zeitraum, der für die Berechnung der Ankermastgebühr maßgebend ist, beginnt mit der Errichtung des Ankermastes und endet mit seinem Abbau.

Die Landegebühr wird mit der Landung des Luftschiffes fällig und beträgt:

- für Luftschiffe bis 50 m Gesamtlänge € 18,50 inkl. MwSt.
- für Luftschiffe bis 60 m Gesamtlänge € 27,50 inkl. MwSt.
- für Luftschiffe über 60 m Gesamtlänge € 36,00 inkl. MwSt.

4. Gebühren in besonderen Fällen

4.1 Schulflüge

Für Schulflüge wird eine Ermäßigung von 25% gegeben. Diese Ermäßigungen gelten nicht für Samstage ab 13:00 Uhr, Sonntage und Feiertage. Platzrundenflüge sind zu diesen Zeiten nicht erlaubt.

Für Schul- und Einweisungsflüge werden o. g. Ermäßigungen gewährt, sofern Start oder Landung nicht außerhalb der veröffentlichten Betriebszeiten des Flugplatzes erfolgen.

Schulflüge im Sinne der Gebührenordnung sind Flüge, die ein Flugschüler im Rahmen seiner Ausbildung bei einer/einem genehmigten Flugschule/Ausbildungsbetrieb durchführt und die zum Erwerb eines Luftfahrerscheines oder zusätzlicher Berechtigungen im Sinne der Verordnung über Luftfahrtpersonal (LuftPersV) notwendig sind. Hierzu zählen auch Ausbildungsflüge für CVFR-Berechtigungen und Ausbildungsflüge zur Erlangung der Instrumentenflugberechtigung. Wird bei einem, diesen Voraussetzungen entsprechenden, Schulflug eines Segelflugzeuges ein Schleppflugzeug verwendet, so wird der Flug des Schleppflugzeuges für die Gebührenberechnung einem Schulflug gleichgestellt.

Als Einweisungsflüge im Sinne der Gebührenordnung gelten Flüge, die ein Luftfahrer zum Erwerb einer Musterberechtigung gem. VO (EU) 1178/2011 Abschnitt H durchführen muss.

5. **Notlandungen**

Bei Notlandungen aufgrund technischer Störungen am Luftfahrzeug ist keine Landegebuhr zu entrichten. Ausweichlandungen und Tankstopps sind keine Notlandungen.

6. **Dienstflüge**

Bei Dienstflügen einer zivilen Luftfahrtbehörde des Bundes oder eines Landes der Bundesrepublik Deutschland sind keine Landegebuhren zu entrichten. Diese Landegebuhrenbefreiung gilt nur für Luftfahrzeuge bis 5.700 kg MTOW, sofern für jeden derartigen Flug eine amtliche Luftfahrtbehörden-Dienstflug-Bescheinigung vorgelegt wird.

7. **PPR Gebühren für besondere Betriebszeiten**

7.1 Ein Zuschlag zur Landegebuhr (PPR-Zuschlag) ist zu entrichten, wenn Starts oder Landungen außerhalb der im AIP Deutschland veröffentlichten Betriebszeiten durchgeführt werden.

Der PPR Zuschlag wird zu 100% fällig wenn die Abmeldung der PPR nicht innerhalb zwei Stunden vor geplanten Start- und/oder Landezeit, jedoch während den veröffentlichten Betriebszeiten, erfolgt.

7.2 Der PPR Zuschlag beträgt:

- für jede angefangene halbe Stunde nach den veröffentlichten Betriebszeiten (Spätabfertigung)
- bis 24:00 Uhr € 40,00 inkl. MwSt.
- für jede angefangene halbe Stunde vor den veröffentlichten Betriebszeiten (Frühabfertigung)
- bis 00:00 Uhr € 40,00 inkl. MwSt.
- Samstags, Sonntags und Feiertags für jede angefangene halbe Stunde nach den veröffentlichten Betriebszeiten (Spätabfertigung) bis 24:00 Uhr € 50,00 inkl. MwSt.
- Samstags, Sonntags und Feiertags für jede angefangene halbe Stunde vor den veröffentlichten Betriebszeiten (Frühabfertigung) bis 00:00 Uhr € 50,00 inkl. MwSt.

- 7.3 Für Zoll- und Bundespolizei Abfertigung bei Ein- oder Ausreise von/nach Non-EU / Non-Schengen / Drittstaaten wird eine pauschale Gebühr von € 6,00 inkl. MwSt. erhoben.
- 7.4 Erhöhter Aufwand durch Feuerwehrebereitschaft ab Feuerweherschutzkategorie IV. Die Bereitstellungsgebühr hierfür beträgt auf Anfrage.

8. Abstellgebühren

- 8.1 Für die Abstellung von Luftfahrzeugen haben deren Halter oder Führer ein Entgelt (Abstellgebühr) nach Maßgabe dieser Gebührenordnung an den Flugplatzunternehmer zu entrichten.

Die Abstellgebühr ist Entgelt im Sinne des § 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer). Der Gebührenschuldner hat daher die Umsatzsteuer gesondert zu entrichten.

- 8.2 Für Flugzeuge, Drehflügler und selbststartende Motorsegler bemisst sich die Abstellgebühr nach dem in der Zulassungsurkunde des Luftfahrzeuges eingetragenen Höchstabfluggewicht.

Abstellentgelt bei einem MTOW bis 10.000 kg im Gewichtsbereich	EURO inkl. MwSt. pro Nacht
bis 1.000 kg	8,00
von 1.001 kg – 1.200 kg	9,00
von 1.201 kg – 1.400 kg	10,00
von 1.401 kg – 2.000 kg	13,00
von 2.001 kg – 3.000 kg	16,50
von 3.001 kg – 4.000 kg	21,00
von 4.001 kg – 5.000 kg	24,50
von 5.001 kg – 6.000 kg	28,00
von 6.001 kg – 7.000 kg	31,50
von 7.001 kg – 8.000 kg	35,00
von 8.001 kg – 9.000 kg	38,50
von 9.001 kg – 10.000 kg	45,00
PPR über 10.000 kg Hierfür je angefangene 1.000 kg MTOW	5,00

9. Die in dieser Gebührenordnung festgesetzten Gebühren sind privatrechtliche Entgelte. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Freiburg im Breisgau.

- 9.1 Diese Gebührenordnung tritt am 01. März 2021 in Kraft.

Freiburg, 16. Februar 2021

Flugplatz Freiburg-Breisgau GmbH

- Michael Broglin -



*Genehmigt gem. § 19b i.V.m. § 6 LuftVb
Regierungspräsidium Stuttgart
Befehl über Luftverkehr und Luftsicherheit
S. 3/1, 22.02.2021*

Michael Herz